



vero

der baustoffverband

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Eiffestr. 462 • 20537 Hamburg

An den
Landtag Schleswig-Holstein
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Hauke Göttsch
- Vorsitzender -

24171 Kiel
hauke.goettsch@swn-nett.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5161

Ansprechpartner:
Thomas Prenzer
Katrin Dölle (Sokr.)

Telefon:
040 / 25 17 29 11

Telefax:
040 / 25 17 29 20

E-Mail:
thomas.prenzer@
vero-baustoffe.de

Datum: 18.11.2015

LNatSchG_Stellungn_2.doc

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3320

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und nutzen die Gelegenheit, aus Sicht der rohstoffgewinnenden und -verarbeitenden Industrie in Schleswig-Holstein schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir hatten bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Landesregierung im Februar dieses Jahres eine Stellungnahme zum Entwurf des LNatSchG abgegeben.

Der neu vorgelegte Entwurf enthält nun im § 11a wieder die Genehmigungs- und Antragsvollständigkeitsfiktion für die Anträge auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung und damit ein effektives Instrument, um die Naturschutzbehörden zu einer zügigen Vorgehensweise anzuhalten.

Denn verschiedene Eingriffsgenehmigungsverfahren für Abgrabungsvorhaben haben gezeigt, dass einige Naturschutzbehörden dazu neigen, Anträge auf Erteilung naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Verfüllgenehmigungen eher zögerlich zu behandeln.

Die Problematik ist aber nicht vollständig entschärft, da weiterhin im Gesetzentwurf das Bodenschutzrecht zum Gegenstand des naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungsverfahrens gemacht wird. Dies eröffnet der Naturschutzbehörde die ausdrückliche Möglichkeit, bodenschutzrechtliche Fragen in das Genehmigungsverfahren zu integrieren und droht somit die bisherige Tendenz, das Verfahren durch bodenschutzrechtliche Erwägungen zu verzögern, zu verstärken.

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 9 92 39 - 0
Telefax: 02 03 / 9 92 39 - 99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de
www.vero-baustoffe.de

20537 Hamburg, Eiffestraße 462
Telefon: 0 40 / 25 17 29 - 0
Telefax: 0 40 / 25 17 29 - 20

30159 Hannover, Schiffgraben 25
Telefon: 05 11 / 3 53 66 36

55131 Mainz, Am Linsenberg 14
Telefon: 0 61 31 / 6 69 33 51

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BLZ 300 308 80
Konto 001 1094 058

Vereinsregister Duisburg
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Bengner

Grundsätzliches:

Der Gesetzentwurf wird von den von uns vertretenen Unternehmen aus dem Bereich der rohstoffgewinnenden und -verarbeitenden Industrie abgelehnt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum seit 1993 mittlerweile zum siebten Mal ein neuer Gesetzentwurf zum Naturschutz im Land Schleswig-Holstein vorgelegt wird. Verlässliche und etablierte Rahmenbedingungen werden erneut gestrichen oder so verändert, dass sie zu weitreichenden Konsequenzen für die von uns vertretenen Unternehmen führen.

Verantwortungsbewusste Politik und Bürokratieabbau sehen anders aus.

In der Begründung legt die Landesregierung dar, dass **lediglich Regelungsdefizite** im Landesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz und Landesjagdgesetz eine Gesetzesänderung erforderlich machen.

Warum Regelungsdefizite aber dann zu 69 Seiten Gesetzentwurf führen, ist für uns nicht hinnehmbar und zeigt die bürokratische Regelungswut insbesondere für die Naturschutzverbände.

Die neuen Regelungen, insbesondere im Bereich des Eingriffs/Kompensation (Positivliste), das Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzverbänden, die Ausweitung des Biotopverbunds sowie die Festlegung, dass „arten- und strukturreiche Dauergrünland“ zukünftig ein geschütztes Biotop darstellt sind nicht hinnehmbare, rechtliche Veränderungen für die von uns vertretene rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie in Schleswig-Holstein.

Schon heute sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen und planungsrechtlichen Grundlagen in Schleswig-Holstein für die rohstoffgewinnende Industrie so wirtschaftsfeindlich und mit deutlichen Hindernissen versehen, dass dies zu einer derzeit gravierenden Verknappung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen wie Kies und Sand in Schleswig-Holstein geführt hat.

Mit der Novelle des LNatSchG will die Landesregierung die Artenvielfalt besser schützen und die Natur als Freiheits- und Erlebensraum bewahren und weiter öffnen. Dies ist grundsätzlich auch von der von uns vertretenden Kies- und Sandindustrie zu begrüßen, da insbesondere auch in den ehemaligen Kiesabbaugebieten gerade für gefährdete Arten Naturschutzflächen und -gebiete entstehen können, die anderweitig in Schleswig-Holstein gar nicht mehr möglich sind. Die geplanten Veränderungen führen aber letztendlich dazu, dass der Abbau der schon heute knappen Rohstoffvorkommen und zu gewinnenden Mengen an Kies und Sand weiter erschwert bzw. unmöglich gemacht wird und somit der heimische Markt nicht mehr adäquat mit oberflächennahen Rohstoffen versorgt werden kann.

Die anstehenden, großen Infrastrukturprojekte des Landes wie z. B. der Aus- und Weiterbau der A20 und der A7 und des Nord-Ostsee-Kanals und die Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbeltquerung werden den Nachfragedruck nach heimischen mineralischen Rohstoffen weiter erhöhen und dazu führen, dass die derzeit noch knapp vorhandenen Rohstoffmengen kurzfristig verbraucht sein werden und damit der Markt

nicht mehr ausreichend mit Rohstoffen aus Schleswig-Holstein versorgt werden kann. Ganz zu schweigen von den riesigen Mengen, die für die Fundamente der Windkraftanlagen und die zukünftige Stromtrassenführung benötigt werden.

Aktuelle Datenerhebungen des vero im Kreis Rendsburg-Eckernförde im Jahr 2014 haben bewiesen, dass die dort genehmigten Kies- und Sandlagerstätten nur noch für rund 4 Jahre ausreichend Materialien gewinnen können. Da die Zahlen im Kreis Rendsburg-Eckernförde exemplarisch auch auf das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein übertragen werden können, besteht dringender politischer Handlungsbedarf, um weitreichende Veränderungen und eine adäquate Rohstoff-sicherung im Land herbeizuführen.

Anscheinend interessiert es die breite Öffentlichkeit nur, dass der Apfel nicht mehr aus Neuseeland kommen darf und dieser Markt durch heimische Äpfel abgedeckt werden muss.

Die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen dagegen aus Schottland und Norwegen, um den Bedarf für die schleswig-holsteinische Baustoffindustrie überhaupt abdecken zu können, interessiert wohl niemanden.

Es ist ökonomisch und ökologisch völlig irrsinnig, Rohstoffe aus Norwegen oder Schottland in der derzeitigen Größenordnung zu importieren und so in Abhängigkeit von externen Rohstoffmärkten zu stehen, wenn diese oftmals auch ortsnah vorhanden sind und in Schleswig-Holstein gewonnen werden können.

Von ausgeglichenen CO₂ Bilanzen wollen wir gar nicht weiter reden.

Es ist schon heute unter den bestehenden Rahmenbedingungen schwer genug, die Versorgung mit Kiesen und Sanden in Schleswig-Holstein sicher zu stellen.

Die nun geplanten Veränderungen und weiteren Schwierigkeiten durch das LNatSchG können von der rohstoffgewinnenden und -verarbeitenden Industrie in Schleswig-Holstein in keiner Weise akzeptiert werden.

Im Einzelnen:

Zu 7: § 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Bisher hatten die Landschaftspläne der Gemeinden das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Zukünftig sollen die Landschaftspläne noch kleinteiliger durch Teillandschaftspläne zerstückelt dargestellt werden. Dies sollte die Gemeinden zur Integration der verschiedenen Nutzungsinteressen anleiten und vor einer kleinteiligen Übertragung örtlicher Konflikte auf die Ebene der Landesplanung schützen. Im kommunal ohnehin kleinräumig strukturierten Schleswig-Holstein ist die Versuchung für eine anti-politisierte Kommunalvertretung groß, mit Teillandschaftsplänen Projekte zu verhindern. Aber gerade auf diese Möglichkeit zieht die Neuregelung in § 7 Abs. 1, der die Möglichkeit von Teillandschaftsplänen einführt, ab. Das Bundesrecht lässt grundsätzlich die Möglichkeit zu, Teillandschaftspläne zu ermöglichen. Dies ist aber eher für Länder mit großräumigeren kommunalen Strukturen vorgese-

hen. Durch die über 1000 Ämter ländlicher Gemeinden in Schleswig-Holstein führt eine mögliche Einführung von Teillandschaftsplänen aber zu einer Kleinstaaterei und noch mehr Streit und nicht enden wollende Diskussionen in den Gemeindevertretungen!

Schon heute sind die Diskussionen in den Gemeinden und Kreisbehörden zu Bodenabbaugenehmigungen zerstritten und nicht enden wollend. Wir wollen uns gar nicht vorstellen, dass diese Diskussionen nun durch die Einführung von Teillandschaftsplänen noch kleinräumiger und langwieriger werden.

Von daher fordern wir, die Möglichkeit, Teillandschaftspläne sowie die ebenfalls gegebene Möglichkeit, zusätzlich Grünordnungspläne festzulegen, wieder zu streichen, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretungen zu erhalten.

Zu 8: § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

In dieser neuen Vorschrift wird eine Liste von Projekten aufgeführt, bei denen der Gesetzgeber vermutet, dass es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes handelt. Hierzu zählt insbesondere auch die Nr. 2 Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- und Abspülungen (diese Begrifflichkeiten sind nicht näher definiert). Die Wirkung dieser Positivliste besteht in einer Automatisierung der Rechtsanwendung. Nicht mehr die Behörde hat zu rechtfertigen, wenn Kompensationen erforderlich sind sondern der Bürger muss sich gegen Kompensationsforderungen verteidigen. Die Darlegungs- und Beweislast wird herumgedreht.

Es kann doch nicht sein, dass auf der einen Seite eine Positivliste dargestellt wird, die als Orientierungshilfe für die Behörden dienen soll, wann ein von ihnen zuzulassendes und durchzuführendes Vorhaben voraussichtlich einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt und auf der anderen Seite von vorherein ausgeschlossen wird, dass umgekehrt von den Naturschutzbehörden angeordnete Naturschutzmaßnahmen niemals zu kompensieren sind, selbst wenn es schwerste Eingriffe sind. Man denke nur an das abschreckende Beispiel der Rodungen und Bodenverwundungen zur Förderungen des Scheckenfalters in Lütjenholm.

Von daher fordern wir, die Positivliste ebenso wie die Privilegierung der Naturschutzmaßnahmen zu streichen und es bei den Anforderungen und dem Bezug zum §14 BNatSchG zu belassen.

Zu 9: § 9 Abs. 7 Ausgleichsagenturen:

Ein neuer § 9 Abs. 7 soll die Oberste Naturschutzbehörde ermächtigen, durch Verordnung die Anerkennung von Agenturen zu regeln, die Kompensationsmaßnahmen durchführen. Bei solchen Agenturen können sich dann die Vorhabenträger, die von den Eingriffs- und Ausgleichsregelungen belastet werden, freikaufen.

Die Grundidee solcher Agenturen ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie erlaubt es der Wirtschaft, sich mit angemessenem Aufwand ihrer Kom-

pensationsverpflichtungen zu entledigen. Andererseits gewährleisten die Agenturen eine professionelle Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Solche Vereinbarungen würden entsprechende Genehmigungsverfahren verkürzen. Kompensationsagenturen können ein Mittel sein, unter den Rahmenbedingungen der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen die Kräfte des Marktes für die Zwecke des Naturschutzes und der Wirtschaft freizusetzen.

Leider verfehlt die vorgeschlagene Regelung, wonach Kompensationsagenturen „**der Weisung der Obersten Naturschutzbehörde unterliegen müssen**“, die Grundidee vollständig. Weisungsabhängigkeit in diesem Sinne besteht nur bei behördlichen Agenturen. Die Regelung wird also schlicht den Einfluss des Staates weiter ausdehnen.

Der Satz „Die Agenturen müssen landesweit tätig sein und der Weisung der Obersten Naturschutzbehörde unterliegen“ ist vollständig zu streichen.

Auch eine nur regional tätige private Agentur kann mit gutem Erfolg Kompensationsleistungen vermarkten. Gegen eine Konzessionierung von Agenturen wäre im Grundsatz nichts einzuwenden. Ein Anerkennungsverfahren sichert die Qualität von Kompensationsagenturen.

Zu 12: § 12 Biotopverbund

In Schleswig-Holstein gibt es mit Stand vom 17.03.2014 194 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 47.835 ha nur Landesfläche, das entspricht einem Flächenanteil von 3 %. Zählt man Wasserflächen hinzu, ist schon der Anteil der Gebiete in der traditionell strengsten Schutzkategorie größer.

Nimmt man die Landschaftsschutzgebiete, den Nationalpark, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope etc. hinzu, so ist die These nicht zu gewagt, dass bereits über 80 % der Landesfläche unter Schutz steht.

Dagegen kann nicht eingewandt werden, Landschaftsschutzgebiete verfolgten eine anderen Zielsetzung; gerade bei Landschaftsschutzverordnungen, wie sie seit etwa 15 bis 20 Jahren erlassen werden, sind der Arten- und Biotopschutz wesentlicher Regelungsgegenstand.

Was also bezweckt die 15 %-Vorgabe? Letztlich nicht mehr als die Schaffung eines Totschlagarguments, von dem vorauszusehen ist, dass es in jeder Diskussion um immer neue Einschränkungen von Freiheit und Eigentum aufgerufen werden wird.

Zu 22: § 21 Geschützte Biotope

Hier wird das „arten- und strukturreiche Dauergrünland“ als völlig neuer Biotoptyp in die Reihe der geschützten Biotope aufgenommen. Dies erscheint im Gesetzentwurf nur als ein Satz, kann und wird aber in der Praxis zu weitreichenden Hindernissen führen, da es sich um einen weit verbreitenden, flächigen Biotoptyp handelt, der in dieser Definition so noch nicht in Betracht kam. Der Entwurf zum LNatSchG beinhaltet auch die Änderung der Biotopverordnung (Artikel 7), in der die Definition dieses Biotoptyps erfolgt:

„An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und

wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien“.

Die in der Biotopverordnung dargestellte Bandbreite von trockenen bis nassen und wechselfeuchten Standorten lässt ein sehr großes Spektrum an möglichen geschützten Grünlandflächen erwarten. Die Bandbreite der Standorte könnte beinahe nicht größer gewählt werden. Da ein Antrag auf Kiesabbau immer auch über den Tisch der Naturschutzbehörden geht bzw. im Trockenabbau dort zu genehmigen ist, ist hier ein sehr hohes Konfliktpotenzial zu erwarten.

Es ist sicher, dass gerade trockene Grünlandflächen der Geest oder wechselfeuchte Grünlandflächen im Randbereich von Mooren zukünftig für die Gewinnung der darunter liegenden Rohstoffe zu nutzen sein werden. Sind diese Flächen aber durch die o.g. Norm als geschützte Biotope zu bewerten, ist ein Abbau faktisch ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist für den privatwirtschaftlich betriebenen Kiesabbau kaum zu erwirken (kein „überwiegendes öffentliches Interesse“). Und wenn dies doch gelingen sollte, sind die Ersatzmaßnahmen für die Beseitigung eines geschützten Biotops flächenmäßig außerordentlich hoch - um ein Vielfaches der Fläche - zu erwarten.

Dies ist gerade im Kreis Rendsburg-Eckernförde innerhalb eines Kiesabbaus deutlich geworden. Hier waren Bodenmieten (1) innerhalb eines Kiesabbaus aufgrund der Tatsache, dass die länger als 5 Jahre lagen und ein natürlicher Spontanbewuchs entstand, als „geschützte artenreiche Steilhänge“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG) bewertet worden. Diese mussten durch Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb des Kiesabbaus ersetzt werden.

Dieses Besorgnis erregende potenzielle Hindernis für eine zukunftsgerichtete Planung von Rohstoffsicherungsflächen ist aus unserer Sicht derzeit nicht überschaubar. Durch die heute schon geschützten Biotope „Trockenrasen“, „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, „Kleingewässer“ und „Knicks“ sind bereits hohe Hürden für den flächigen Kiesabbau im Naturschutzrecht vorhanden.

Die Politik spricht gerne vom „Abbau von Regelungen“. Faktisch kommen jedoch immer wieder neue Regelungen - wie dieser neue geschützte Biotyp - hinzu. Und da ist der Satz unter Punkt 3 zum Kapitel D „Kosten- und Verwaltungsaufwand“ des Vorspanns zum Gesetz „Die private Wirtschaft wird im Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes entlastet“ schon unverständlich.

Zu 36: § 50 Vorkaufsrecht

Die Vorschrift führt in Schleswig-Holstein das naturschutzgesetzliche Vorkaufsrecht wieder ein. Es soll dem Land zustehen, und zwar an Grundstücken, die in Schutzgebieten liegen, die bis 50 m an NATURA 2000-Gebiete angrenzen, auf denen sich Moor- oder Anmoorböden befinden oder auf denen sich vom Umweltministerium festgelegte Vorranggewässer befinden.

Letztlich wird damit ein hoher Anteil der Landesfläche dem Vorkaufsrecht unterworfen.

Vorkaufsrechte sind schwerste Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Privatautonomie. Sie treffen wirtschaftlich nicht den Verkäufer, sondern den Käufer, also in der Regel gerade denjenigen, der sich teils jahrelang darum bemüht hat, ein bestimmtes Grundstück zu erwerben. Seine Arrondierungsabsichten, seine Verhandlungs- und Akquisebemühungen und seine Zeit werden frustriert, weil der Staat in den geschlossenen Kaufvertrag einsteigt. Dem Käufer wird Fläche für sein Unternehmen entzogen, die er zum Wachstum und für die Investitionen dringend braucht, denn sonst hätte er sich zum Kauf ja nicht entschieden und sich darum bemüht.

Das grundsätzlich dem Land zustehende Vorkaufsrecht soll über die Bundesregelung hinaus sogar auch zugunsten von „rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ ausgeübt werden können. Der Staat steigt für die Naturschutzverbände in den Ring. Das knappe Gut „Land“ wandert nicht zum besseren Wirt, sondern zum Staat und Verbänden.

Wer einmal mit betroffenen Käufern gesprochen hat, wird nie für ein solch weitgehendes Instrument wie ein Vorkaufsrecht eintreten.

Von daher fordern wir, das geplante Vorkaufsrecht im § 50 wieder ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 5 Änderung der Ökokontoverordnung

Mit der Änderung der Ökokontoverordnung wird die Ermächtigung aus § 9 Abs. 6 Nr. 4 LNatschG (neu) ausgefüllt und ein landesweites für das Internet zugängliches Verzeichnis von Kompensationsflächen eingerichtet, welches wir ausdrücklich begrüßen.

Fazit:

Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass die Novellierung des LNatschG und der Wille der Landesregierung, die Artenvielfalt besser zu schützen, grundsätzlich zu begrüßen sind. Bei der Umsetzung solcher Vorhaben dürfen aber etablierte Wirtschaftszweige wie die heimische rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie nicht auf der Strecke bleiben. Von daher müssen die bestehenden und etablierten Rahmenbedingungen insbesondere im derzeitigen § 11 (Abs. 5 und Abs. 6) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe unverändert bestehen bleiben.

Sollten die von Seiten der Landesregierung vorgeschlagenen Veränderungen des LNatschG so 1 : 1 umgesetzt werden, muss in aller Deutlichkeit festgestellt werden, dass dies zukünftig zu weiteren, erheblichen Beeinträchtigungen für die Gewinnung von Kies und Sand in Schleswig-Holstein führen würde und die derzeit schon prekäre und angespannte Situation einer deutlichen Unterversorgung mit oberflächennahen Rohstoffen in Schleswig-Holstein verstärken würde.

Um die großen Infrastrukturprojekte des Landes dann weiterhin gewährleisten zu können, müsste mit erheblichem Aufwand aus anderen Regionen der Republik und/oder Europas den Rohstoffbedarf an Kie-

sen und Sanden gedeckt werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesregierung sein.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Prenzer'.

(Thomas Prenzer)

- Geschäftsführer für Norddeutschland -